



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung

für den
konsekutiven
Master-Studiengang
Energie- und Umwelttechnik

an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
06.02.2020

**Studienordnung
für den Master-Studiengang
Energie- und Umwelttechnik
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Master-Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	5
§ 7 Modulhandbuch	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten.....	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Durchführungsbestimmungen für das propädeutische Studiensemester

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (entsprechend einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten) mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten, staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten können die notwendigen bis zu 30 ECTS-Punkte zur Qualifikation gemäß Absatz 1 in einem propädeutischen Vorsemester erwerben. Die Entscheidung über die zu belegenden Module trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium „Energie- und Umwelttechnik“ beginnt sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst drei Semester.

(3) Das propädeutische Vorsemester kann ebenfalls sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester absolviert werden. Es wird empfohlen, das Masterstudium zum Sommersemester zu beginnen und das propädeutische Vorsemester im Wintersemester zu absolvieren.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den nationalen und internationalen Einsatz auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung als auch Projektmanagement und technische Leitung insbesondere im Bereich der Energie- und Umwelttechnik auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von technischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln.

(2) Die fachliche Vertiefung erfolgt in den zwei Vertiefungsrichtungen „Erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ sowie „Umwelt- und Strahlenschutz“.

(3) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen (Fachkompetenz) sowie Methodenkompetenz und Wissensmanagement großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(4) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(5) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Energie- und Umwelttechnik“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im dritten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges „Energie- und Umwelttechnik“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszzg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges „Energie- und Umwelttechnik“ und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/die Studiendekanin der betreffenden Fakultät zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Maschinenwesen ist für den Master-Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen bestellt eine Studienkommission Master Energie- und Umwelttechnik. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Maschinenwesen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Energie- und Umwelttechnik“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Maschinenwesen zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Master-Studiengang „Energie- und Umwelttechnik“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Projektstudien (Absatz 5).
5. durch Praktika und Fachexkursionen (Absatz 6)

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) In einem Praktikum werden unter Anleitung des Lehrenden die Studieninhalte an Versuchständen praktisch umgesetzt und vertieft. Fachexkursionen dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten anhand von realen Anlagen und Einrichtungen. Der Bezug zwischen Studieninhalten und Berufspraxis wird hergestellt.

(7) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 6) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven,

kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiengangs. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Maschinenwesen vom 04.12.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 06.02.2020.

Zittau/Görlitz am 06.02.2020

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/ Ü P W	SWS** pro Semester			SW S	ECTS- Punkte*
			1	2	3		
MEm01	196950 Projektmanagement: Methoden und Prozesse	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MEm02	256000 Projekt Energie- und Umwelttechnik	V				2	5
		S/ Ü					
		P					
		W	2				
MEm03	222100 Ingenieurmathematik III	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MWm01	202450 Wirtschaftsrecht/Kosten- und Leistungsrech- nung ***	V	4			5	5
		S/ Ü	1				
		P					
Wahlpflicht 1 5 ECTS-Punkte							
MEm04.1	246800 Herstellung, Anwendung und Entsorgung radio- aktiver Stoffe	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MEm04.2	198600 Stoffdatenermittlung für Arbeitsfluide	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MEm04.3	255900 Neutronen in Technik und Wissenschaft	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MEm04.4	198100 Rechnergestützte Produktoptimierung - Praxis- beispiele	V	3			3	5
		S/ Ü					
		P					
MEm04.5	215550 Umweltmanagementsysteme	V	2			4	5
		S/ Ü	1.5				
		P					
		W	0.5				
MEm04.6	255850 Methoden der Monte-Carlo-Simulation	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					

MEm04.7	215700 Energiemanagementsysteme / Energieaudits / Energieeffizienz	V	3				
		S/ Ü	1			4	5
		P					
MEm04.8	257350 Expertenseminar Energie- und Umwelttechnik	V	3				
		S/ Ü				3	5
		P					
MEm05	255800 Elektrochemische Speicher und Wasserstoff- technologie	V		2			
		S/ Ü		1.5		4	5
		P					
		W		0.5			
MWm02	206900 Einführung in die Prozessautomatisierung ***	V		3			
		S/ Ü		1		4	5
		P					
Wahlpflicht 2 10 ECTS-Punkte							
MEm06.1	198750 Heizungs- und Raumluftechnik	V		2			
		S/ Ü		2		4	5
		P					
MEm06.2	267000 Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht	V		2.5			
		S/ Ü		1.5		4	5
		P					
MEm06.3	215950 Asset Management und technische Diagnostik	V		3			
		S/ Ü		1.5		5	5
		P		0.5			
MEm06.4	208400 Weiterentwicklungen von Kernreaktoren, Stillle- gung und Rückbau	V		3			
		S/ Ü		1		4	5
		P					
MEm06.5	245900 Projektseminar Umwelt- und Strahlenschutz	V		2			
		S/ Ü		1		3	5
		P					
MEm06.6	215650 Betrieblicher Arbeits- schutz/Arbeitsschutzmanagementsysteme	V		2			
		S/ Ü		2		4	5
		P					
MEm06.7	198150 Bauteilsicherheit/Schadensfalldiagnose	V		3			
		S/ Ü		1		4	5
		P					
MEm06.8	259650 Effiziente Energiesysteme	V		2			
		S/ Ü		1		4	5
		P		1			

MEm07	200700 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)	V				3	30
		S/ Ü					
		P					
		W		3			
SWS		10 ¹	4 ¹	3		17	-
ECTS-Punkte		20	15	30		-	65

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Umwelt- und Strahlenschutz**

MESm01	255850 Methoden der Monte-Carlo-Simulation	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MESm02	246800 Herstellung, Anwendung und Entsorgung radioaktiver Stoffe	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MESm03	260950 Sicherheit und Zuverlässigkeit von Anlagen/Reaktorsicherheit	V		3		4	5
		S/ Ü		1			
		P					
MESm04	267000 Umwelt-, Energie- und Klimaschutzrecht	V		2.5		4	5
		S/ Ü		1.5			
		P					
MESm05	255950 Komplexpraktikum Umwelt- und Strahlenschutz	V				3	5
		S/ Ü					
		P		2.5			
		W		0.5			
SWS Studienrichtung		8 ¹	11 ¹			19	-
ECTS-Punkte Studienrichtung		10	15			-	25

Vertiefungs- oder Studienrichtung **Erneuerbare Energien und Energieeffizienz**

MEEm01	220500 Thermomanagement von Bauteilen und Apparaten	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MEEm02	198600 Stoffdatenermittlung für Arbeitsfluide	V	2			4	5
		S/ Ü	2				
		P					
MEEm03	259800 Numerische Strömungsmechanik	V		2		4	5
		S/ Ü					
		P		2			

MEEem04	259650 Effiziente Energiesysteme	V	2		4	5
		S/ Ü	1			
		P	1			
MEEem05	198150 Bauteilsicherheit/Schadensfalldiagnose	V	3		4	5
		S/ Ü	1			
		P				
SWS Studienrichtung		8 ¹	12 ¹		20	-
ECTS-Punkte Studienrichtung		10	15		-	25
SWS des Studiengangs		18	16	3	37	-
ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	-	90

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

*** Wahlmodul

¹ zzgl. SWS des/der ausgewählten Wahlpflichtmoduls/e

Legende:

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>

Anlage 3: Durchführungsbestimmungen für das propädeutische Studiensemester**Durchführungsbestimmungen
zum Propädeutischen Studiensemester (PSS)****Hier: Fakultät Maschinenwesen, Master-Studiengänge Maschinenbau u. Energietechnik – Kürzel: PSS-M**

Voraussetzungen gegeben durch Immatrikulationsordnung:

§ 15 Propädeutisches Studiensemester (PSS)

- (1) Für Studienbewerber, welche die fachlichen Kompetenzen bzw. die erforderlichen ECTS-Punkte für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Hochschule Zittau/Görlitz nicht nachweisen, können die Fakultäten in den Studienordnungen der Masterstudiengänge ein propädeutisches Studiensemester zum Erwerb dieser notwendigen Kenntnisse vorsehen. Die Studienordnungen sollen in der Regel ein Semester, maximal jedoch nur zwei Semester vorsehen. Für das propädeutische Studiensemester gelten die allgemeinen Regeln der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 3 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

- (14) Für Masterstudiengänge sowie für alle Aufbaustudiengänge und das weiterbildende Studium sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung ausgewiesenen Qualifikationen und speziellen Voraussetzungen zu erfüllen, mindestens jedoch ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In Masterstudiengängen, die keinem Auswahlverfahren unterliegen, kann eine bedingte Zulassung auch ohne das Vorliegen des Nachweises über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ausgesprochen werden. Voraussetzung dafür ist die Zulassung zur Abschlussarbeit in dem Studiengang, der zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen soll, in dem der Bewerber bereits eine Studienzeit (ohne Urlaubssemester) absolviert hat, die der Regelstudienzeit dieses Studienganges entspricht.

Regelungen in der Studienordnung:

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (2) Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten können die notwendigen bis zu 30 ECTS-Punkte zur Qualifikation gemäß (1) in einem propädeutischen Vorsemester erwerben. Die Entscheidung über die zu belegenden Module trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Master-Studium „Maschinenbau“ beginnt jährlich sowohl mit dem Sommer- als auch mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst drei Semester.

(3) Das propädeutische Vorsemester kann ebenfalls sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester absolviert werden. Es wird empfohlen, das Masterstudium zum Sommersemester zu beginnen und das propädeutische Vorsemester im Wintersemester zu absolvieren.

(4) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

Daraus folgt:

Prinzipiell kann ein PSS-M sowohl im SoSe als auch im WS beginnen und auch das eigentliche Studium kann im SoSe und im WS beginnen.

Festlegung: Durch die Fakultät wird ein Pool an Modulen (Module-Pool) für das PSS separat, sowohl für das WS als auch für das SoSe aufbereitet an das Prüfungsamt gemeldet! (Sollte sich aus den Modulen der aktuellen PO'n der Diplommstudiengänge speisen, kann nach **3 Sem** gegebenenfalls erweitert und aktualisiert werden) Termin: Mai 2017

Tabelle mit: **Modul-Nr.; Bezeichnung des Moduls; Prüfungsarten; ECTS-Punkte**

Ablauf Bewerbung zum WS:

Feststellung durch Zulassungsamt: Anzahl der vorhandenen ECTS Punkte 180 oder 210 und mehr.

mind. 210 ECTS, nach einer Pflichtberatung, sofortiger Start des Studiums im **1. FS aber 2. Lehrplansemester** (wahrscheinlich eher die Ausnahme)?

nur 180 ECTS,

- Zulassung in das PSS mit fester Option für den Masterstudiengang bezogen auf das SoSe und Einladung zum Gespräch in der Fakultät (Termin ist noch festzulegen)
- Abschluss einer **rechtsverbindlichen**, individuell auf den jeweiligen Studierenden abgestellten Vereinbarung über zu erbringende Module - Prüfungs- und Studienleistungen im PSS (Learning Agreement-LA *siehe Anlage*) ausschließlich aus dem o.g. *Module- Pool*. LA trägt die Unterschriften: Studierender; PA-

Vorsitzender und Studiengangsverantwortlicher. **Im Falle der Wiederholung des PSS hat diese Vereinbarung (LA) Bestandskraft.**

- Übergabe Learning-Agreement an Prüfungsamt, Prüfungsamt nimmt auf der Grundlage der LA dann später die Prüfungsanmeldungen vor.
- Teilnahme an den Prüfungen und Verbuchung der Noten.
- Zu Beginn SoSe, Immatrikulation der Studierenden in den Masterstudiengang entsprechend § 3 Abs. 14 der Immatrikulationsordnung.
- Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse aus dem Prüfungszeitraum WS, Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen **mind. 210 ECTS-Punkte.** Bei Feststellung von Fehlleistungen, erfolgt ein **Beratungsgespräch!**
- Inhalt des Beratungsgesprächs muss es sein, die noch offenen Prüfungsleistungen zur Erreichung der 210 ECTS-Punkte (Zulassungsvoraussetzung Master) zu erfüllen. Diese müssen bis zum Beginn des Abmeldezeitraumes der Prüfungsperiode SoSe nachgeholt werden, **ansonsten erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.**

- Darüber hinaus sollte gelten: Bei mehr als zwei Fehlleistungen, Empfehlung der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang auf eigenen Wunsch und Wiederholung des PSS (erneute Einschreibung ins PSS – LA hat Bestandskraft insoweit die Module im SoSe angeboten werden). Wenn Empfehlung nicht nachgenommen wird, gilt vorangegangener Spiegelstrich.
- Dann kann die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang erst im kommenden WS erfolgen und dann voraussichtlich in das **zweite Lehrplansemester.**
- Nach Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang zu Beginn des Prüfungszeitraumes im SoSe, ist es möglich ebenfalls ein zweites PSS zu absolvieren (allerdings erst wieder im WS) und die noch offenen Leistungen nachzuholen (erneute Einschreibung ins PSS – LA hat Bestandskraft s.o.).
- Dann kann die früheste Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang erst im kommenden SoSe erfolgen und dann voraussichtlich in das **erste Lehrplansemester.**
- **Bei erneutem „nicht Bestehen“ von Prüfungsleistungen im 2. PSS erfolgt die Exmatrikulation. (Grundlage § 15 Abs. 1 Satz 2 Immatrikulationsordnung)**

Nach erfolgreich absolviertem PSS wird ein Transcript of Records ausgegeben, dies ist Voraussetzung für den Start im Masterstudiengang in das 1. Lehrplansemester = 1. FS.

Ablauf Bewerbung zum SoSe:

Feststellung durch Zulassungsamt: Anzahl der vorhandenen ECTS Punkte 180 oder 210 und mehr.

mind. 210 ECTS, nach einer Pflichtberatung sofortiger Start des Studiums im **1. FS = 1. Lehrplansemester** (wahrscheinlich eher der Regelfall)

nur 180 ECTS: analog zum Start im WS s.o.

Nach erfolgreich absolviertem PSS wird ein Transcript of Records ausgegeben, dies ist Voraussetzung für den Start im Masterstudiengang im das **2. Lehrplansemester.**

bestätigt durch das Rektorat in der Sitzung vom 10. Mai 2017



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor

Propädeutisches Studiensemester Master Maschinenbau - Learning Agreement

Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Master-Studiengang Maschinenbau vom 30.11.2016 werden zur Erlangung der Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß §15 Immatrikulationsordnung bzw. §2 Studienordnung für

Name: _____

Matr.-Nr.: _____

folgende Module werden im Rahmen ____ propädeutischen Studiensemesters zur Belegung im _____ rechtlich bindend festgelegt:

Modulnummer	Modulname	Prüfungsarten	ECTS

Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Unterzeichner mit den festgelegten Modulen und Prüfungen einverstanden.

Prof. Fulland
Fachstudienberater

Prof. Schönmath
Prüfungsausschussvorsitzender

(Studentin / Student)

Nach der Unterzeichnung ist eine Ausfertigung der Vereinbarung im Original an das Dezernat Studium und Internationales, z.H. Herrn Dr.-Ing. Stefan Kühne, weiterzuleiten.